



Bezirksregierung Köln  
Dezernat 33  
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, im Mai 2016  
Zeughausstraße 2-10  
Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Gangelt I  
Az.: 33.43 -14 06 2-

Ladung zur:

- I. Auslegung des I. Zuteilungsentwurfes
- II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung (gemäß § 65 FlurbG<sup>1</sup>)

In der Flurbereinigung Gangelt I finden die nachfolgenden Termine statt, zu denen die Beteiligten eingeladen werden.

## I. Auslegung des I. Zuteilungsentwurfes

In der Flurbereinigung Gangelt I ist der I. Zuteilungsentwurf erstellt worden. Die Teilnehmer erhalten die Nachweise über die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke nach Fläche und Wert (Abfindungsnachweis). Vorhandene Belastungen oder Beschränkungen der Grundstücke wie auch etwaige Ausgleichs- oder Entschädigungsansprüche sind noch nicht Bestandteil dieses Zuteilungsentwurfes, sondern des für 2017 avisierten Flurbereinigungsplanes.

Die Teilnehmer werden gebeten ihre Nachweise, die sie per Post erhalten, zu den Terminen mitzubringen.

Der I. Zuteilungsentwurf (Nachweise und Karten) wird für die Teilnehmer zur Einsichtnahme ausgelegt

**vom 6. Juni 2016 bis 8. Juni 2016 und am 13. Juni 2016**  
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
**und am 14. Juni 2016**  
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
**in der Gemeindeverwaltung Gangelt,**  
Zimmer 203 (1. Etage)  
**Burgstr. 10, 52538 Gangelt.**

Die Teilnehmer werden gebeten, möglichst wie folgt den Termin wahrzunehmen:

Ordn.-Nrn. 100/00 bis 189/00 Montag, den 06.06.2016,  
Ordn.-Nrn. 190/00 bis 279/00 Dienstag, den 07.06.2016,  
Ordn.-Nrn. 280/00 bis 369/00 Mittwoch, den 08.06.2016,  
Ordn.-Nrn. 370/00 bis 470/00 Montag, den 13.06.2016,  
Ordn.-Nrn. 10/00 bis 83/00 Dienstag, den 14.06.2016.

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Gegen die im I. Zuteilungsentwurf ausgewiesenen Abfindungen können im o. a. Auslegungstermin Einwendungen erhoben werden. Sollten die Teilnehmer Einwendungen nicht im Auslegungstermin vorbringen wollen, so werden sie gebeten, diese spätestens bis einen Monat nach Ablauf des Auslegungstermins schriftlich der Flurbereinigungsbehörde unter der Angabe des Aktenzeichens „33.43 - 14 06 2 und Ihrer Ordn.-Nr.“ mitzuteilen.

Falls die Teilnehmer keinen der Termine wahrnehmen können, wird auf die Möglichkeit verwiesen, sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten zu lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Die Beglaubigung kann von jeder dienstsigelführenden Stelle vorgenommen werden (z. B. Gemeindeverwaltung). Die Beglaubigung ist gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- angefordert werden.

Befindet sich der Grundbesitz im Eigentum mehrerer Eigentümer, hierzu gehört auch das gemeinschaftliche Eigentum von Eheleuten, werden die Miteigentümer gebeten, eine/n gemeinsame/n Bevollmächtigte/n zu bestellen, die / der ihre Interessen im Flurbereinigungsverfahren vertritt. Diese Vertretungsregelung dient zur Abgabe von einheitlichen Erklärungen der Miteigentümer und zur beschleunigten Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens.

## II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung (gemäß § 65 FlurbG)

Gleichzeitig mit der Auslegung des I. Zuteilungsentwurfes findet zu den unter Punkt I.

der Ladung genannten Terminen die Offenlegung zur Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung statt. Beteiligte können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

## **Falls der betroffene Grundbesitz verpachtet ist, werden die Teilnehmer gebeten, ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o.a. Termin zu informieren.**

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Zuteilungsentwurf ausgewiesenen neuen Grundstücken wird durch die vorläufige Besitzeinweisung bestimmt. Die Übergangszeitpunkte richten sich, abhängig von den jeweils aufstehenden Kulturen, nach den im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellten Überleitungsbestimmungen.

Die Überleitungsbestimmungen können auf der nachfolgend aufgeführten Internetseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden:  
[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/gangelt\\_eins](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/gangelt_eins).

Der Verwaltungsakt „Vorläufige Besitzeinweisung“ wird in den Amtsblättern der Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht sowie durch Aushang im Bekanntmachungskasten und Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Geilenkirchen und der Heinsberger Ausgabe der Tageszeitung ab dem 07.07.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

**Beteiligte** am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) als **Teilnehmer**<sup>2</sup> die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**<sup>3</sup>.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Rombey  
Oberregierungsvermessungsrätin

### Gesetzesfundstelle:

<sup>1</sup>Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> § 10 FlurbG:

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

1. als **Teilnehmer** die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als **Nebenbeteiligte**:
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2);
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2);
  - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56).

## Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

### Bezugsmöglichkeiten:

• kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt • kostenlos durch Hauswurfsendung



**Bezirksregierung Köln**  
Dezernat 33  
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, im Mai 2016  
Zeughausstraße 2-10  
Telefon: 0221 / 147 - 2033

Zur Erteilung von Auskünften über die vorgenommene Bewertung stehen während der Auslegungszeit Bedienstete der Bezirksregierung zur Verfügung.

**Flurbereinigung Gangelt I**  
Az.: 33.43 -14 06 2-

In der Flurbereinigung Gangelt I finden die nachfolgenden Termine statt, zu denen die Beteiligten eingeladen werden:

**Ladung zur:**

- I. Auslegung der Wertermittlungsergebnisse**
- II. Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung**

**der nachträglich mit dem 14. und 15. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsverfahren Gangelt I zugezogenen Flurstücke.**

Mit dem 14. und 15. Änderungsbeschluss wurden die nachfolgenden Flurstücke zum Flurbereinigungsgebiet Gangelt I zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Regierungsbezirk Köln**  
**Kreis Heinsberg**  
**Gemeinde Gangelt**  
**Gemarkung Gangelt**  
Flur 9 Flurstück 1  
Flur 85 Flurstücke 47, 79  
**Gemarkung Breberen-Schümm**  
Flur 12 Flurstück 51/24.

**Gemeinde Selfkant**  
**Gemarkung Havert**  
Flur 8 Flurstück 40  
**Gemarkung Höngen**  
Flur 11 Flurstücke 85, 88, 89, 90, 91, 92  
Flur 12 Flurstücke 35, 42, 63, 65  
Flur 13 Flurstück 44.

**I. Ladung zur Auslegung der Wertermittlungsergebnisse**

In der Flurbereinigung Gangelt I liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die vorgenannten, nachträglich zugezogenen Flurstücke zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus am

**Mittwoch, den 15. Juni 2016**

in der Zeit von 9.00 bis 11.30 Uhr

**im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln,**  
Zimmer 2092 (2. Etage),  
**Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen.**

**II. Ladung zum Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse**

Zur Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse der zugezogenen Flurstücke findet für alle Beteiligten gemeinsam im Anschluss an die Auslegung der **Anhörungstermin** gemäß § 32 FlurbG<sup>1</sup> um **11.30 Uhr** statt.

In diesem Termin können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur allgemeine Erläuterungen und keine Auskünfte über die Bewertung der einzelnen Grundstücke gegeben werden. Hierfür ist der unter Ziffer I. aufgeführte Auslegungstermin vorgesehen.

Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Etwaige Einwendungen können alternativ bis spätestens zum 24.06.2016 schriftlich der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, unter Angabe des Aktenzeichens 33.43 -14062- und der Ordn.-Nr. mitgeteilt werden.

Falls Beteiligte den Termin nicht wahrnehmen können, wird auf die Möglichkeit verwiesen, sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten zu lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen.

<sup>1</sup>Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Die Beglaubigung kann von jeder dienstsiegel-führenden Stelle vorgenommen werden (z. B. Gemeindeverwaltung). Die Beglaubigung ist gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- angefordert werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Beteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

Im Auftrag  
gez. Rombey  
Oberregierungsvermessungs-rätin

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

[www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/gangelt\\_eins](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/gangelt_eins)